

jeder von ihm zu bestimmenden Frist zurückzuverlangen berechtigt, es sei denn, daß er in deren Uebertragung auf neue Rechnung im voraus eingewilligt habe.

Es kommt aber bei diesem eigenthümlichen Rechtsverhältniß noch eine Frage in Betracht, nämlich:

Wer hat für zufälligen Schaden an à cond.-Artikeln zu haften?

Ueber diese Frage ist nach dem Hamburger Brande mehrere Jahre verhandelt worden und auf einen durch den verstorbenen J. F. Liesching erstatteten gründlichen Bericht in der Ostermesse 1847 durch die Hauptversammlung des Börsenvereins eine Ueberkunft empfohlen, auch von vielen und den bedeutendsten Handlungen unterzeichnet worden, die in Nr. 60 des Börsenblattes 1847 abgedruckt ist und im Wesentlichen dahin geht,

daß für allen Schaden, gegen den man sich durch Versicherung schützen kann, der Empfänger zu haften hat.

Seitdem ist füglich anzunehmen, daß jeder Absender von Artikeln à cond. dies unter der Voraussetzung thut, der Empfänger übernehme die so begrenzte Haftpflicht, denn

- 1) besteht wohl für Jeden, dessen Vermögen nicht vollkommen hinreicht, sich selbst zu versichern, die Verpflichtung seinen Gläubigern gegenüber, von den vielfachen und wohlfeilen Gelegenheiten zur Versicherung Gebrauch zu machen;
- 2) ist der Absender gar nicht im Stande, seine einzelnen Sendungen, sobald sie aus seinen, bezügl. seines Commissionärs, Händen sind, zu versichern;
- 3) würde er sich beim Wegfall dieser Verpflichtung für den Empfänger mannichfachen Chicanen aussetzen, das gegenseitige Vertrauen gestört werden.

Wer also jetzt noch unverlangte Neuigkeiten annimmt, von dem ist vorauszusetzen, daß er sich dieser Haftpflicht unterwirft, bei verlangten à cond.-Sendungen ist es ganz unzweifelhaft.

Jena, 1. August 1863.

J. J. Frommann.

### Zur Reform des deutschen Buchhandels.

In einem kürzlich verbreiteten „Statuten-Entwurf für den Verein der deutschen Sortiment-Buchhändler“ ist besonders der „Zweck des Vereins“ von allgemeinem Interesse. Derselbe lautet:

§. 1. Der Verein der deutschen Sortiment-Buchhändler bezweckt ein gegenseitiges Aneinanderschließen und festes Zusammenhalten seiner Mitglieder, um mit vereinten Kräften ihre Interessen zu fördern, ihre Rechte zu vertreten und sie nach jeder Seite vor verderblichen Uebergriffen und Willkürlichkeiten zu schützen. Folgende Hauptpunkte wird sich der Verein zur Aufgabe stellen: 1. Die Regulirung der Rabattfrage, sowohl für den Verlag, wie für das Sortiment; 2. die Fixirung der Leipziger Abrechnungszeit, resp. Verlegung derselben von der unsichern, zu frühen Osterzeit auf die zweite Hälfte des Monats Mai; 3. Abschaffung der Baar-Pakete, welche ohne ein genügendes Aequivalent für den Baarbezug gegeben werden; 4. die Beseitigung einer Vorausberechnung der Journale und deren Vertrieb durch die Post; 5. die Einschränkung des modernen Antiquariats, und 6. die Ermäßigung der Commissions- und Speditionskosten. — Namentlich wird der Verein anhaltend bemüht sein, daß das auf ungerechtfertigte Weise beseitigte Drittel, welches die Sortimenter dringend nöthig haben \*), wieder allgemeiner

\*) Zufolge einer genauen Berechnung betragen sämtliche Unkosten, nämlich Frachten, Porti, Emballage, Commissionsgebühren, Arbeitskräfte, Materialien, Remittendenspesen etc. (excl. Localmiete und Verluste) bei einer mittleren Entfernung von Leipzig mindestens 15 Proc. vom Rabatt-Gewinn, d. h. 15 Proc. von 25 Proc. bleibt also 10 Proc. reiner Gewinn. Es ist darum leicht erklärlich, daß die Sortimenter hauptsächlich wegen der vielen Netto-Artikel, welche in neuerer Zeit laut Hinrichs' Bücher-Verzeichniß mehr als drei Viertel aller Neuigkeiten und Fortsetzungen ausmachen, bei einem mäßigen Gesamtabsatz, z. B. von 6000 Thln., in den gegenwärtigen theuren Zeiten trotz großer Mühe und Sorge nur ein dürftiges Auskommen finden können.

eingeführt, und dagegen der von vielen Verlegern direct an Behörden, Gesellschaften, Postanstalten, Militärs oder Privatpersonen übermäßig bewilligte Rabatt abgeschafft werde. Erst nach Wiedererlangung dieser den Sortimentern mit Recht gebührenden Vortheile wird es ihnen möglich werden, die bisher üblichen „Ueberträge“ ein für allemal abzuschaffen.

Kurz, der Zweck des Vereins ist: auf dem Wege der Selbsthilfe die seit Jahren durch eigene und fremde Schuld gedrückte Lage des Sortiment-Buchhandels möglichst zu verbessern und denselben nach soliden Grundsätzen wieder einem erfreulichen Gedeihen entgegen zu führen. Unter Selbsthilfe ist auch zu verstehen, daß der bei vielen Sortimentern mißbräuchlich aufgekommene Rabatt an Kunden, den sie zu ihrem eigenen Bestehen gebrauchen, immer mehr vermieden werde.

Der gleichzeitig mit dem Statuten-Entwurf versandte „Ausruf zur Bildung eines Vereins der deutschen Sortiment-Buchhändler“, welche für den 1. September zu einer General-Versammlung in Coburg eingeladen sind, ist von einem aus 18 renommirten Handlungen bestehenden provisorischen Comité unterzeichnet.

### Miscellen.

Die Autorschaft der „Stunden der Andacht“. — Ueber die dem „Journal de Genève“ entnommene Notiz, nach welcher die „Stunden der Andacht“ nicht von Heinrich Zschokke allein, sondern von einem Vereine von sieben oder acht Protestanten und Katholiken, welchem Zschokke und der bischöfliche Generalvicar Freiherr von Wessenberg angehört, verfaßt sein sollen (Nro. 93), schreibt die Bossische Zeitung: „Diese vermeintliche Berichtigung eines angeblichen literarhistorischen Irrthums authentisch zu widerlegen, wird dem Verleger jenes nicht genug zu rühmenden Erbauungs-Werkes, sowie den in der Schweiz noch lebenden Söhnen seines ehrwürdigen Verfassers eine Pflicht der Pietät sein. Einstweilen aber sei es vergönnt, an dieser Stelle auf Zschokke's, noch von ihm selbst unter dem Titel: „Eine Selbstschau. Von Heinrich Zschokke. Aarau 1842“ herausgegebene Lebensbeschreibung hinzuweisen, in deren erstem Theile (S. 240 bis 249 und 356) er die innere und äußere Entstehungs-Geschichte der Stunden der Andacht ausführlich mittheilt, sie dabei, ohne irgend eine fremde Mitwirkung auch nur anzudeuten, als das Werk bezeichnet, welchem er (seit Anfang des Jahres 1808) die Morgenstunden — ihm „wahrhaft heilige Stunden“ — von acht Wintern geweiht habe, und es für Pflicht erklärt, am Abend seines Lebens seinen Namen als „Verfasser“ nicht länger zu verbergen. Gegenüber diesem Zeugnisse des Mannes, dessen umfassendste Fachkunde und lauterste Wahrheitsliebe nicht bezweifelt werden kann, wird die obige Mittheilung des Genfer Correspondenten gewiß vorläufig als irrhümlich bezeichnet werden dürfen.“

Frankfurt a/M., 31. Juli. Im letzten Vierteljahr wurden die hiesigen Zeitungen in nachfolgender Anzahl versteuert: Actionair 1912 Expl., Frankfurter Anzeiger 5217, L'Europe (früher Journal de Francfort) 923, Neue Frankfurter Zeitung (Handelszeitung) 3260, Frankfurter Journal 8512, Frankfurter Intelligenzblatt 4183, Rheinischer Kurier 1782, Frankfurter Postzeitung 1372, die religiöse Reform 1013, Süddeutsche Zeitung 1874, Volksfreund für das mittlere Deutschland 392. — Ferner erscheinen hier: die Laterna, Wigblatt (ca. 2700 Expl.) u. der Arbeitgeber von Gebr. Wirth, welche sich der Steuer durch ihr nicht unter das Gesetz fallendes Erscheinen zu entziehen gewußt haben. — Das Börsen-Coursblatt, die Frankfurter Reform (Parteiblatt der im gesetzgebenden Körper herrschenden Majorität) u. das Wochenblatt des deutschen Reformvereins unterliegen ebenfalls der Steuer; es war aber bis heute über die versteuerte Anzahl der Exemplare keine Gewisheit zu erlangen.